

Franckesche Stiftungen zu Halle

Wahrhaftige Copie Zweyer Bittschreiben Des gewesenen Præsidenten und Vice-Præsidenten in Thorn, Herrn Rößners und Herrn Zernickes, Welche dieselben ...

Rösner, Johann Gottfried
Zernecke, Jacob Heinrich

Danzig, 1725

VD18 90813642

Constitution Des zu Warschau d. 2. Octobr. 1725. angefangenen Reichs-Tages.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198461)

CONSTITUTION

Des zu Warschau d. 2. Octobr. 1725.
angefangenen
Reichs-Tages.

Im Nahmen Gottes, Amen!

Wir AUGUSTUS II.
von Gottes Gnaden König in
Pohlen, Groß-Herzog zu Lit-
thauen zu Neussen in Preussen, 2c. 2c.
Thun kund und zu wissen allen und ieden, denen
daran gelegen, welchergestalt wir zur Erhaltung
und Beschirmung unserer Lande, Befestigung
des innerlichen und äusserlichen Friedens, und zur
Grundlegung einer unveränderlichen Vereinigung
unter den Ständen zu Warschau, gegenwärtigen
allgemeinen gewöhnlichen Reichs-Tag von 6. Wo-
chen gehalten, und mit einmüthiger Verwilligung
beyder Nationen nachfolgende Constitutio-
nes

§

nes

nes und Landes-Gesetze gemacht und aufgerichtet haben.

I.

Damit die ganze Welt erkennen möge, daß wir wünschten in einem vollkommenen Frieden mit allen benachbarten Puiffanken zu leben, und uns gleichwohl in Stande zu halten, die bevorstehende Gefahr abzuwehren; so haben wir uns mit Einwilligung aller Stände eine allgemeine Convocation und Zusammen-Ruffung wieder alle Anfälle und ohne Nachtheil der Palatinaten in Ansehung der Troupen zustehende Rechte vorbehalten.

II.

Gleichwie wir nun die einheimische Macht des Groß-Herkogthums Litthauen in den erforderlichen Stand wieder alle Vorfällenheiten zu setzen gesonnen; so schrieben wir hiermit in gedachtem Groß-Herkogthum Litthauen mit Genehmigung aller Stände eine allgemeine Convocation und Zusammenkunft aus, welche denen
Lit:

Litthauischen Statuten und den Reichs-Tags Constitutionen insonderheit der von A. 1621 und den alten Gewohnheiten gemäß wir unserer Macht und Gewalt bis auf den nächsten Reichs-Tag nebst der vorgängigen Solennität der Universalien oder Convocations-Schreiben vorbehalten.

III.

Und nachdem die Einwohner der Stadt Thorn, unangesehen unserer durch die von unserm Durchl. Vorfahren am Reich ergangenen Constitutiones und Decreta bekräftigte Verbothe ihre Vermessenheit so weit herausgelassen, daß sie zur Verachtung Göttlicher und Menschlicher Rechte aus einer sehr geringen Ursache, und mit Guttheißung ihrer Obern ihre gewaltsame Hände an die Gottgeheiligten Orter und Personen gelegt, und solches mit so viel mehr Kühnheit verübet, weil dergleichen vorhin begangene Excesse und Frevel ungestraft geblieben, wodurch aber nicht allein die Rechtgläubige Religion, allgemeine Si-

cherheit und Freyheit der Kirchen groſſe Gewalt er-
 litten, ſondern auch, was das ſchändlichſte iſt, die
 Geſetze in Verachtung gerathen, gleichwohl aber
 uns und den Ständen der Republic viel daran
 gelegen, daß unfere Unterthanen und Einwohner
 ruhig leben und ſich unter einander vertragen, da-
 mit in einer ſo offenbahren Verachtung Gottes
 und der ganzen himmliſchen Hierarchie nach
 der Göttlichen Ordnung die geheiligten Perſonen
 und Götter auf Erden ſowohl als die Rechte des
 Königreichs in Ehren gehalten werden; ſo ſoll das
 von unſerm Aſſeſſorial-Gerichte auf Anſuchen
 unſers Cron-Inſtigatoris und der Ehrwürdigen
 P. P. Jeſuitarum des Collegii zu Thorn wi-
 der dortigen Magiſtrat die Aufrührer und Ur-
 heber des erregten Tumultes ausgeſprochene Ur-
 theil ohne Aufſchub in allen Clausuln und nach ſei-
 nen Inhalt zur Execution gebracht werden.
 Wir befehlen demnach ernſtlich dem Cron-Feld-
 Herrn den ernannten Commiſſarien zu Exe-
 quirung ſolches Urtheils allen Vorſchub zu thun,
 ſo

so viel Troupen, als dazu vonnöthen seyn werden, herzugeben und marchiren zu lassen, jedoch zu verhüten, daß die durch das neue Geseze vorgeschriebene Kriegs-Zucht keinen Abbruch leide.

IV.

Ob wir nun wohl vermöge unserer angewendeten aufrichtigen und väterlichen Sorgfalt Uns bestrebet haben, das gemeine Beste zu befördern, und die Wünsche dieses Landes zu erfüllen, wie wir denn auch die Stände dieser Republic geneigt zu seyn gefunden, die innerliche und äußerliche Sicherheit zu befestigen, daher Wir auch sehnlich gewünschet, während Unserer Regierung eine bessere Zusammenstimmung und Vertrauen so viel möglich fest zu setzen und aufzurichten, dennoch aber zu unserm Mißvergnügen so viele deshalb genommene Resolutiones durch geheime in den Weg gelegte Hindernisse der Conjunctionen unterbrochen worden;

Als hat gegenwärtige Reichs-Versammlung zu Unserer und der Republic Satisfaction und

Zufriedenheit sich enfrigt bemühet, allen diesen Mißhelligkeiten ein Ende zu machen. Wann aber der Eyfer, welchen die Land-Bothen-Stube allezeit vor die wahre Römisch-Catholische Religion bezeuget, bey Gelegenheit der zu Thorn begangenen Excesse insonderheit hervor geleuchtet, worauf das von unserm Assessorial-Gerichte abgefaßte Urtheil nach vorher gegangener Gesetzmäßigen durch unserer Commissarien geschehenen Untersuchung immittelst erfolget, womit viele Wochen zugebracht worden, und gleichwohl auf die tägliche disfalls von den Land-Bothen gethane Instantien die Sache, ohne viel Zeit darauf zu wenden, nicht hat ins Werck gerichtet werden können, über dem die andern Deliberationes über publique Sachen nicht geringe Schwierigkeiten gehabt, und dadurch die von dem Hochwürdigsten Primas und den Ministris der beyden Nationen mit den auswärtigen Ministris zu haltenden Conferenzen nicht vor sich gehen können, von welchen wir und die Stände sonst

so

so wohl in den unsere Alliancen angehenden als auch andere Materien betreffenden Affaires nicht wenig Licht würden haben, vornehmlich aber Uns und den Ständen der Republic höchlich obliegt, durch dieses Mittel die allgemeine Sicherheit beizubehalten und vielen verdrüßlichen Folgen vorzubeugen, endlich auch so viele Sachen zur Endschaft zu bringen, wozu die durch die Gesetze zu Haltung des Reichs-Tages vorgeschriebene Zeit zu kurz gefallen, sowohl in Ansehung der publicquen als auch der Privat-Angelegenheiten, welche abzuthun hinterstellig blieben. Um dieser Ursachen und obbemeldter Bewegungs-Gründe halber die Wir in Betrachtung gezogen, und vornehmlich die Execution zu Thorn wegen der obangezogenen Excesse, nachdem Wir mit einmüthiger Einwilligung der versammelten Stände die nöthigsten Verordnungen zu Beybehaltung und Befestigung der innerlichen Sicherheit gemacht, gleichwie solches bereits vor das Beste und Wohlsseyn der Republique geschehen ist;

So

So verlegen Wir hiemit gegenwärtigen Reichs-
 Tag nach Grodno unter eben demselben Marschall
 und eben denselben Land-Bothen, welche insge-
 samt und ohne eines einzigen Ausschliessung ihre
 Activität und Vollmacht behalten, und in ei-
 nem völligen Genuß der ihrem Character an-
 hängenden Vorzüge vor diesemahl einzig und al-
 lein und sonder aus diesem Exempel einige Folge
 ziehen zu lassen, noch auch daß solches zum Nach-
 theil der zu Haltung der allgemeinen Reichs-Tage
 privilegirten Städte gereichen solle.

Hieran geschicht 2c. 2c.



